

# Regierungsratsbeschluss

vom 13. Dezember 2011

Nr. 2011/2607

## Spitalliste des Kantons Solothurn

---

### 1. Ausgangslage

Mit der am 21. Dezember 2007 beschlossenen Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) wurde die Spitalfinanzierung neu geregelt. Ab 2012 werden die stationären Leistungen in Spitälern mittels zum vornherein vereinbarter diagnosebezogener Fallpauschalen abgegolten (SwissDRG). Diese Vergütungen werden von den Kantonen und den Krankenversicherern anteilmässig übernommen.

Die kantonalen Spitalplanungen bzw. die kantonalen Spitallisten müssen spätestens per 1. Januar 2015 den neuen gesetzlichen Anforderungen entsprechen (Absatz 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 21. Dezember 2007).

### 2. Gesetzliche Grundlagen

#### 2.1 Spitalliste

Gemäss Krankenversicherungsgesetz sind die Kantone verpflichtet, eine bedarfsgerechte Spitalversorgung sicherzustellen (Art. 39 KVG). Dazu erstellen sie eine nach Kategorien gegliederte Spitalliste (Art. 39 Abs. 1 lit. d und e KVG).

Auf der Spitalliste sind jene inner- und ausserkantonalen Einrichtungen aufgeführt, welche notwendig sind, um das für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner erforderliche stationäre Angebot sicherzustellen (Art. 58 ff. Krankenversicherungsverordnung, KVV; SR 821.102). Jedem Listenspital wird ein Leistungsauftrag erteilt (Art. 58e Abs. 3 KVV). Zudem wird auf der Spitalliste für jedes Spital das dem Leistungsauftrag entsprechende Leistungsspektrum aufgeführt (Art. 58e Abs. 2 KVV).

Grundlage für die Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste ist der quantitative Bedarf gemäss Versorgungsplanung (§ 3<sup>bis</sup> Abs. 1 des Spitalgesetzes [SpiG; BGS 817.11]). Die qualitativen Voraussetzungen für die Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste gemäss § 3<sup>bis</sup> Abs. 2 SpiG sind in der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 [SpiVO] geregelt.

Zuständig zum Erlass der Spitalliste ist der Regierungsrat (Art. 53 in Verbindung mit Art. 39 KVG sowie § 3 Abs. 2 SpiG).

Es wird auf die quantitativen Anforderungen gemäss § 3 SpiVO sowie auf die Anforderungen an die Leistungsgruppen gemäss § 4 SpiVO abgestellt. Die weiteren qualitativen Anforderungen gelten spätestens ab 1. Januar 2015 und sind im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern zu regeln.

## 2.2 Tarife

Spitäler, die auf der Spitalliste aufgeführt sind, sind zur Erbringung von Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen (Art. 39 KVG).

Die versicherten Personen können unter den Spitälern frei wählen, die auf der Spitalliste des Wohnkantons oder der Spitalliste des Standortkantons aufgeführt sind. Krankenversicherung und Wohnkanton übernehmen bei einer stationären Behandlung in einem Listenspital die Vergütung anteilmässig nach Art. 49a KVG, jedoch höchstens nach dem Tarif, welcher in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt (Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG). Die Versicherten müssen daher die Mehrkosten übernehmen, wenn ein Spital, das nicht auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführt ist, höhere Tarife verrechnet als sie im Wohnkanton für die betreffende Behandlung gelten. Der Regierungsrat bestimmt die auf der Spitalliste aufgeführten Einrichtungen, deren Tarife die Basis bilden für die Vergütungen nach Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG (sog. Referenztarife; § 5<sup>quater</sup> Abs. 2 SpiG).

Beansprucht die versicherte Person aus medizinischen Gründen (fehlendes Angebot in einem Listenspital des Wohnkantons oder Notfall) ein nicht auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführtes Spital, übernehmen Krankenversicherung und Kanton die Vergütung nach Art. 49a KVG nach dem Tarif des behandelnden Spitals. Mit Ausnahme des Notfalls ist dafür eine Bewilligung des Wohnkantons notwendig (Art. 41 Abs. 3 KVG).

## 3. Spitalliste 2012

### 3.1 Spitalplanung

Im Rahmen der Nordwestschweizer Spitalversorgungsplanung (Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn) wurde der Bericht „Spitalplanung 2012 - Versorgungsbericht Kanton Solothurn“ erstellt. Zudem erfolgte eine Bedarfsanalyse für die Jahre 2015 und 2020 unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung für das Bürgerspital Solothurn. Der Regierungsrat hat am 24. Januar 2011 von den beiden Berichten Kenntnis genommen und das Departement des Innern (Gesundheitsamt) beauftragt, auf der Basis der beiden Berichte die Spitalliste des Kantons Solothurn zu erarbeiten (RRB Nr. 2011/167).

### 3.2 Gliederung der Spitalliste

Die Spitalliste wird in die Bereiche Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation gegliedert. Die von den Spitälern zu erbringenden Leistungen werden in Leistungsgruppen eingeteilt.

- Im Bereich der Akutsomatik orientieren sich die Leistungsgruppen - entsprechend den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) - an der Leistungsgruppensystematik der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (Leistungsgruppenkonzept GD ZH). An die Leistungsgruppen sind bestimmte Anforderungen an Infrastruktur (Notfallstation, Intensivstation), Personal (ärztliche Qualifikation, zeitliche Verfügbarkeit der Ärzteschaft) und Mindestfallzahlen geknüpft.

Leistungen der hochspezialisierten Medizin werden durch die Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) geregelt.

- Im Bereich der Psychiatrie wird unterschieden zwischen Erwachsenenpsychiatrie, Alterspsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Forensik.

- Im Bereich der Rehabilitation wird unterschieden zwischen Rehabilitation für Erwachsene (Neurologische Rehabilitation, Rehabilitation Querschnittsgelähmter, Muskuloskelettale Rehabilitation, Kardiovaskuläre Rehabilitation, Pulmonale Rehabilitation, Internistisch-onkologische Rehabilitation, Psychosomatisch-sozialmedizinische Rehabilitation, Frührehabilitation, geriatrische Rehabilitation) und Rehabilitation für Kinder und Jugendliche (Neurologische Rehabilitation, Allgemeine pädiatrische Rehabilitation, Frührehabilitation). Die Leistungsgruppen orientieren sich am Konzept Spitalplanung 2012 der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (vgl. auch Anhang 2 zur Zürcher Spitalliste 2012, Definition der rehabilitativen Leistungsgruppen), ergänzt um die Geriatrische Rehabilitation.

### 3.3 Leistungsaufträge

Die Spitalliste weist allen Spitälern Leistungsaufträge mit dem entsprechenden Leistungsspektrum zu. Im Rahmen ihrer Leistungsaufträge und ihrer Kapazitäten sind die Spitäler verpflichtet, für alle versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn eine Aufnahmebereitschaft zu gewährleisten (Aufnahmepflicht; § 5 SpiG).

Die Listenspitäler müssen die Erbringung des gesamten Leistungsspektrums des Leistungsauftrags sicherstellen. Die Spitäler sind zur Meldung an das Departement des Innern verpflichtet, wenn der Leistungsauftrag nicht mehr vollumfänglich erbracht werden kann.

Einzelne Leistungsaufträge werden befristet erteilt (vgl. § 3<sup>bis</sup> Abs. 3 SpiG). Wird ein Leistungsauftrag befristet erteilt, muss ein begründetes Gesuch um Erteilung eines weiteren Leistungsauftrages bis spätestens 12 Monate vor Ablauf der Befristung gestellt werden. Wird kein Gesuch gestellt, endet der Leistungsauftrag mit Ablauf der Befristung.

Einzelne Leistungsaufträge werden mit Auflagen verbunden (vgl. § 3<sup>bis</sup> Abs. 3 SpiG). Zudem werden die Leistungsaufträge unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung einer ab 1. Januar 2012 gültigen Leistungsvereinbarung mit dem Departement erteilt. Liegt bis zum 1. Januar 2012 keine unterzeichnete Leistungsvereinbarung vor, erlangt die Spitalliste für die betroffenen Spitäler keine Gültigkeit.

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1 erwähnten quantitativen und leistungsgruppenspezifischen Anforderungen müssen die Listenspitäler die weiteren von § 3<sup>bis</sup> SpiG und § 5 bis 12 SpiVO verlangten qualitativen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen erlangen zeitlich gestaffelt bis spätestens 1. Januar 2015 Gültigkeit. Die Leistungsaufträge werden unter der Bedingung erteilt, dass die Einrichtungen die qualitativen Anforderungen auf den jeweils massgebenden Zeitpunkt hin erfüllen.

Ein Leistungsauftrag kann vom Leistungserbringer unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Jahresende gekündigt werden.

Der Regierungsrat kann die Spitalliste bei verändertem Bedarf anpassen. Änderungen werden den betroffenen Leistungserbringern 12 Monate im Voraus jeweils auf das Jahresende angekündigt.

### 3.4 Gesuche um Aufnahme auf die Spitalliste

Folgende Einrichtungen haben um Aufnahme auf die Spitalliste ersucht:

- aarReha Schinznach, Badstrasse 55, Postfach 65, 5116 Schinznach-Bad
- Aeskulap-Klinik, Gersauerstrasse 8, 6440 Brunnen
- Augenklinik Heuberger AG, Fahrweg 10, 4600 Olten

- Berner Klinik Montana, 3963 Crans-Montana
- Berner Reha Zentrum Heiligenschwendi, 3625 Heiligenschwendi
- Geburtshaus Luna Biel, Bruggstrasse 111, 2503 Biel
- Hirslanden, Seefeldstrasse 214, 8008 Zürich (Hirslanden Kliniken Aarau, Beau-Site Bern und Salem Bern)
- Hôpital du Jura, site de Delémont, Fbg des Capucins 30, 2800 Delémont
- Inselspital Bern, Freiburgstrasse 18, 3010 Bern
- Kantonale Psychiatrische Dienste, Biententalstrasse 7, 4410 Liestal
- Kantonsspital Aarau AG, Tellstrasse, 5001 Aarau
- Kantonsspital Bruderholz, 4101 Bruderholz / Kantonsspital Laufen, Lochbruggstrasse 39, 4242 Laufen / Kantonsspital Liestal, Rheinstrasse 26, 4410 Liestal (Kantonsspital Basel-land)
- Kinderspital Zürich, Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich
- Klinik Barmelweid AG, 5017 Barmelweid
- Klinik Pallas AG, Louis-Giroud-Strasse 20, 4600 Olten
- Klinik Südhang, 3038 Kirchlindach
- Klinik Wysshölzli, Waldrandweg 19, 3360 Herzogenbuchsee (Reha)
- Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn
- Privat-Klinik Im Park Bad Schinznach, Schinznach-Bad, vertreten durch CS Consulting Sutter, Meisenbergstrasse 17, 6301 Zug
- Privatklinik Salina, Postfach 530, Roberstenstrasse 31, 4310 Rheinfelden
- RehaClinic, Quellenstrasse 34, 5330 Bad Zurzach
- Reha Rheinfelden, Salinenstrasse 98, 4310 Rheinfelden
- REHAB Basel, Im Burgfelderhof 40, Postfach, 4012 Basel
- Schweizer Paraplegiker-Zentrum, 6207 Nottwil
- Schweizerisches Epilepsie-Zentrum, Bleulerstrasse 60, 8008 Zürich
- Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
- Therapiezentrum Meggen, Rütliweg 1, 6045 Meggen
- Uniklinik Balgrist, Forchstrasse 340, 8008 Zürich
- Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel, Wilhelm Klein-Strasse 27, 4012 Basel
- Universitäts-Kinderspital beider Basel, Spitalstrasse 33, Postfach, 4031 Basel
- Universitätsspital Basel, Hebelstrasse 36, 4031 Basel
- Universitätsspital Zürich, Rämistrasse 100, 8091 Zürich

### 3.5 Versorgungsregionen und Versorgungsarten

Der Kanton Solothurn weist zwei Versorgungsregionen auf, wobei die Jura-Bergkette die Grenze bildet. Die Region nördlich des Jura (Region Nord) umfasst die beiden Bezirke Dorneck und Thierstein, die Region südlich des Jura (Region Süd) alle übrigen Bezirke.

Bei den Versorgungsarten wird zwischen erweiterter Grundversorgung, spezialisierter Versorgung, hochspezialisierter Versorgung sowie Versorgung von Kindern unterschieden. Die erweiterte Grundversorgung, die spezialisierte Versorgung und die Versorgung von Kindern werden durch inner- und ausserkantonale Leistungserbringer abgedeckt, die auf der Spitalliste des Kantons Solothurn aufgeführt sind. Die hochspezialisierte Medizin wird durch die Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) geregelt. Leistungen der IVHSM gehen der kantonalen Spitalliste vor. Die versicherten Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner können unter den im Rahmen der IVHSM zugelassenen Leistungserbringern frei wählen.

Gemäss § 3<sup>bis</sup> Abs. 1 SpiG und § 3 SpiVO wird für die Aufnahme auf die Spitalliste zunächst auf die quantitative Relevanz einer Einrichtung für die Versorgung der Solothurner Bevölkerung abgestellt (Anteil von mindestens 5% an den Solothurner Patientinnen und Patienten). Für jene medizinischen Leistungen, die damit spitallistenmässig noch nicht abgedeckt sind, wird die Spitalliste gemäss dem Kriterium „Zugang zu medizinischen Leistungen / Erreichbarkeit“ (§ 3<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. b SpiG und § 6 SpiVO) um weitere Einrichtungen mit entsprechendem Leistungsspektrum ergänzt.

### 3.6 Listenspitäler

Die nachfolgenden Spitäler erfüllen die oben beschriebenen Kriterien, weshalb ihnen ein Leistungsauftrag gemäss Anhang 1 – 3 erteilt wird:

#### Akutsomatik:

- Inselspital Bern, Freiburgstrasse 18, 3010 Bern
- Kantonsspital Aarau AG, Tellstrasse 15, 5001 Aarau
- Kantonsspital Bruderholz, 4101 Bruderholz / Kantonsspital Laufen, Lochbruggstrasse 39, 4242 Laufen / Kantonsspital Liestal, Rheinstrasse 26, 4410 Liestal (Kantonsspital Basel-land)
- Klinik Pallas AG, Louis-Giroud-Strasse 20, 4600 Olten
- Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn, bzw. deren Rechtsnachfolgerin
- Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
- Universitäts-Kinderspital beider Basel, Spitalstrasse 33, 4031 Basel
- Universitätsspital Basel, Hebelstrasse 36, 4031 Basel

#### Psychiatrie:

- Kantonale Psychiatrische Dienste, Biententalstrasse 7, 4410 Liestal
- Klinik Südhang, 3038 Kirchlindach
- Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

#### Rehabilitation:

- Kantonsspital Bruderholz, 4101 Bruderholz / Kantonsspital Laufen, Lochbruggstrasse 39, 4242 Laufen / Kantonsspital Liestal, Rheinstrasse 26, 4410 Liestal (Kantonsspital Basel-land)
- Klinik Barmelweid AG, 5017 Barmelweid
- REHAB Basel, Im Burgfelderhof 40, Postfach, 4012 Basel
- Schweizer Paraplegiker-Zentrum, 6207 Nottwil

- Solothurner Spitaler AG, Schongrunstrasse 36a, 4500 Solothurn
- Universitats-Kinderspital beider Basel, Spitalstrasse 33, 4056 Basel

Bezuglich derjenigen Einrichtungen, welche nicht auf die Spitalliste des Kantons Solothurn aufgenommen werden bzw. keinen Leistungsauftrag erhalten, wird separat Beschluss gefasst.

### 3.7 Schlussbestimmungen

Die Spitalliste fur den Kanton Solothurn tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Spitalliste gemass Art. 39 Abs. 1 KVG vom 29. April 1996 (RRB Nr. 1024) aufgehoben.

Die Spitalliste wird im Amtsblatt des Kantons Solothurn veroffentlicht. Der Beschluss betreffend die Spitalliste kann innert 30 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 53 KVG in Verbindung mit Art. 50 VwVG [SR 172.021]).

## 4. Beschluss

- 4.1 Gestutzt auf Art. 39 KVG, § 2 Abs. 2 und § 3<sup>bis</sup> Spitalgesetz sowie § 1 ff. SpiVO wird die Spitalliste des Kantons Solothurn gemass Anhang 1 – 3 beschlossen. Die Leistungsauftrage werden unter Vorbehalt der Unterzeichnung einer gultigen Leistungsvereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem Departement des Innern erteilt. Zudem werden die Leistungsauftrage unter der Bedingung erteilt, dass die Listenspitaler die qualitativen Anforderungen auf den jeweils massgebenden Zeitpunkt hin erfullen.
- 4.2 Die Spitalliste vom 29. April 1996 wird aufgehoben.
- 4.3 Die Spitalliste wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begrundung zu enthalten.

### Beilagen

- Anhang 1: Akutsomatik
- Anhang 2: Rehabilitation
- Anhang 3: Psychiatrie

**Verteiler (Versand durch das Gesundheitsamt)**

Departement des Innern, Gesundheitsamt (4) (HS, PB, CL, BS)

Inselspital Bern, Freiburgstrasse 18, 3010 Bern

Kantonale Psychiatrische Dienste, Biententalstrasse 7, 4410 Liestal

Kantonsspital Aarau AG, Tellstrasse 15, 5001 Aarau

Kantonsspital Bruderholz, 4101 Bruderholz

Kantonsspital Laufen, Lochbruggstrasse 39, 4242 Laufen

Kantonsspital Liestal, Rheinstrasse 26, 4410 Liestal

Klinik Barmelweid AG, 5017 Barmelweid

Klinik Pallas AG, Louis-Giroud-Strasse 20, 4600 Olten

Klinik Südhang, 3038 Kirchlindach

Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn

REHAB Basel, Im Burgfelderhof 40, Postfach, 4012 Basel

Schweizer Paraplegiker-Zentrum, 6207 Nottwil

Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

Universitäts-Kinderspital beider Basel, Spitalstrasse 33, 4031 Basel

Universitätsspital Basel, Hebelstrasse 36, 4031 Basel

Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau, Bachstrasse 15, 5000 Aarau

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, St. Alban-Vorstadt 25, 4001 Basel

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Bahnhofstrasse 5,  
4410 Liestal

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Rathausgasse 1, 3011 Bern

Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Santésuisse, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn

Einkaufsgemeinschaft Helsana, Sanitas und KPT (HSK), c/o Helsana Versicherungen AG, Postfach,  
8081 Zürich

Amtsblatt